

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1998

vom 15. Juni 1971

Gemeinde Ziefen, Waldbaulinienplan "Steinenbühl- Bickenberg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 9. März 1971 dem Waldbaulinienplan "Steinenbühl - Bickenberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. März bis 20. April 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt 11 vom 18. März 1971 und im Amtsanzeiger der Gemeinde vom 26. März 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. März 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 22. Mai 1971 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich

konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 9. März 1971 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Steinenbühl - Bickenberg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 73/gBS/8/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ziefen (2)

Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12,
Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Rechtsabteilung Baudirektion

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

